

Łukasz Iluk & Jan Iluk

Ausgangssprachlich orientierte Übersetzungen von Rechtstexten aus juristischer Sicht

Source text oriented translation of legal texts from the law perspective – Abstract

The aim of the article is *an attempt to provide a response for the question* to what extent the translation of a legal text should meet the expectations of its addressees, i. e. lawyers. These expectations arise from a high level of standardization of legal and juridical texts as well as a specific way of thinking and categorizing reality by lawyers. Translational practice is dominated by the belief that they should be translated in a faithful and literal way. Such an attitude has its historical, substantive and practical justification. The applicable legal provisions do not resolve this issue in an unambiguous manner. The text oriented translation has certain advantages that seem to simplify the translation process. However, the drawbacks indicated contribute to the fact that the texts so translated are often incomprehensible to lawyers, misleading or making it impossible to interpret any legal norm.

1 Einleitung

In der Fachliteratur wird immer wieder die Frage gestellt, inwieweit beim Übersetzen von Texten mit Rechtsinhalt den fachspezifischen Erwartungen der Ziltextadressaten entgegenzukommen ist. Trotz der weitgehenden Anerkennung der Grundsätze der Skopostheorie findet man in der Fachdiskussion sowie vor allem in der Übersetzungspraxis keine eindeutige Antwort auf die hier aufgeworfene Frage. Dafür gibt es mehrere Gründe.

Generell gilt, dass den Erwartungshaltungen der Ziltextrezipienten bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Inhalte und den fachsprachlichen Konventionen der Ausgangstexte und den fachsprachlichen Konventionen der Zielsprache gleichermaßen Rechnung zu tragen ist. Diese Anforderungen zu erfüllen ist jedoch nicht leicht. Juristische Termini sind international nicht einheitlich festgelegt oder voneinander abgegrenzt, so wie das in anderen wissenschaftlichen Fächern der Fall ist, sondern sie sind eng mit dem jeweiligen nationalen Rechtssystem verbunden, was starke begriffliche Inkongruenzen impliziert. Diese Systemverbundenheit bewirkt, dass die Grenzen der Bedeutungen von Begriffen aus unterschiedlichen Rechtsordnungen oder deren Grad an Inhaltsexplikation stark differieren kann (J. Iluk 2016). Als illustratives Beispiel sei der französische Begriff *personne morale* genannt, der nicht nur den deutschen Begriff

juristische Person, sondern auch den der *Personenvereinigung* umspannt. Dieser juristisch relevante Unterschied ergibt sich daraus, dass Personengesellschaften zwar in Frankreich, aber nicht in Deutschland den Status einer juristischen Person haben (Basedow 1996: 749). Dieses Beispiel zeigt, dass ein juristisch adäquates Übersetzen eines der grundlegenden französischen Begriffe ins Deutsche und wohl in andere Rechtssprachen einer guten Orientierung des Gesellschaftsrechts und einer eingehenden Rechtsvergleichung bedarf, um zu wissen, wie weit die eventuellen begrifflichen Unterschiede für den Adressaten der Übersetzung relevant sind. Wortgetreue Übersetzungen, die sich am Wortlaut des Ausgangstextes orientieren und das dahinterstehende Wissen außer Acht lassen, wirken stark beeinträchtigend auf die Erschließung der Textbedeutung und somit auf die Genauigkeit der inhaltlichen Wiedergabe im Zieltext. Die Worttreue führt in solchen und ähnlichen Fällen zu ungewollter Untreue.

Im Folgenden wollen wir klären, warum ausgangssprachlich orientierte Translationsmethoden beim Übersetzen von Rechtstexten eine breite Anwendung finden. Es wird auch der Frage nachgegangen, wie weit diese Methoden den spezifischen Erwartungen der juristischen Zieltextadressaten entgegenkommen.

2 Unübersetzbarkeit von Rechtstexten

In der Fachliteratur wird auch die extreme Meinung vertreten, dass Rechtstexte generell nicht übersetzbar seien, anderenfalls werden sie aus ihrer ursprünglichen Rechtsverankerung herausgerissen, und so könnten sie den Bedingungen der juristischen Kommunikation nicht gerecht werden.¹ Diese Auffassung vertritt unter anderen der polnische Rechtswissenschaftler Gizbert-Studnicki (1993: 312–313). Den Hauptgrund dafür sieht er in der Natur der Rechtsinstitute.² Sie seien die Brille der Juristen, durch die sie die Welt betrachten. Die Namen der Rechtsinstitute evozieren einen weiten Wissensrahmen, in dem eine Menge von unterschiedlichen Tatbeständen mit einer Menge verschiedener Rechtsfolgen miteinander verknüpft wird. Sie integrieren das juristische Wissen zu einem konkreten rechtlichen Problemkomplex. Dieser Wissensrahmen erfasst nicht nur die Gesamtheit der mit einem Rechtsinstitut verbundenen Tatbestände und Rechtsfolgen, sondern auch die Auslegungstexte zu den in Betracht kommenden Normen, das heißt Kommentare der Rechtswissenschaft und Gerichtsurteile. Da also Bezeichnungen von Rechtsinstituten den Charakter von Eigennamen haben, seien sie nicht übersetzbar. Wörtlich übersetzte Namen von Rechtsinstituten können nämlich im Kontext einer anderen Rechtsordnung entweder gar nicht verstanden werden oder falsche Assoziationen wecken. Daher seien auch Aussagen über institutionelle Tatsachen unübersetzbar, da sie in zwei Rechtssprachen bedeutungsmäßig nicht äquivalent sind. Diese Unterschiede seien nicht zu unterschätzen. Dass sich Juristen aus verschiedenen

¹ Vgl. auch dazu Weisflog (1996: 38) und Schmidt-König (2005: 213).

² Darunter versteht man "die zur allgemeinverbindlichen Regelung eines Sachproblems geschaffene Gesamtheit oder Summe von Rechtssätzen (z. B. Eigentum, Ehe, Vorausvermächtnis, Immunität)" (Köbler 2016: 351).

Ländern dennoch verständigen können, liege an der kulturellen und historischen Verwandtschaft der Rechtsordnungen, der weitgehenden Ähnlichkeit der wichtigsten Rechtsinstitute sowie ihrem Fachwissen. Das sprachliche Wissen spiele dabei eine geringere Rolle. Diese These geht wohl auf die Erkenntnis zurück, dass die Fachlexik in Rechtstexten unterschiedliche Anforderungen an das fachliche Hintergrundwissen der Rezipienten stellt (Reinart 1993: 37). Einer anderen Auffassung ist Mincke (1991: 465), wonach juristische Begriffe zwar Rechtsinstitute benennen, aber als Namen von Begriffen durchaus übersetzt werden können, sofern deutlich erkennbar ist, welches Rechtsinstitut welcher Rechtsordnung im Text bezeichnet wird. Gizbert-Studnickis Bedenken widerlegen auch zahlreiche gelungene Übersetzungen von Gesetzestexten.

3 Ursachen für die Priorität ausgangssprachlich orientierter Translationsmethoden beim Übersetzen von Rechtstexten

Übersetzungen juristischer Texte standen von Anfang an unter starkem Einfluss der Bibelübersetzung (Šarčević 1997: 23–24). In dieser Tradition galten Texttreue und folglich die wortgetreue Übertragung als die wichtigsten Übersetzungsgrundsätze, die über Jahrhunderte richtungsweisend waren. Die Treue zum Original und die damit verbundene Priorität ausgangssprachlich orientierter Translationsmethoden beim Übersetzen von Rechtstexten waren also naheliegend. Die Orientierung am Adressaten einer Rechtsübersetzung stand somit lange Zeit nicht zu Debatte.

3.1 Rechtsbestimmungen zur Übersetzungsart von Rechtstexten

Stark prägend in der hier diskutierten Frage erwies sich in neuerer Zeit der Beschluss des BVerfG vom 17. Mai 1983 (2BvR 731/80), an dem sich nicht nur deutsche Juristen, sondern auch Dolmetscher zu Problemen der Übersetzung bei Gericht weitgehend orientieren. Danach sind Anträge der Verfahrensbeteiligten und entscheidungserhebliche Erklärungen wörtlich zu übersetzen. Unter wörtlicher Übersetzung versteht man “eine an der Umgangssprache der Ausgangssprache und der Zielsprache orientierte Übersetzung der Elemente, aus denen sich der zu übersetzende juristische Begriff des Ausgangsrechtssystems zusammensetzt” (de Groot 1999b: 210). Ebenfalls folgt aus dem Urteil des schweizerischen Bundesgerichtshofes vom 15.4.2014, Verfahrensnummer 9C_757/2013, Erw. 2, indirekt die Anweisung zur wortnahen Interpretation eines Rechtstextes.

Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach dem Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode ausgelegt werden. (Schweizerischer Bundesgerichtshof 2014)

Auch in der europäischen Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren wird eine wort- und sinngetreue Verdolmetschung der gesamten Verhandlung für zwingend gehalten. In Übereinstimmung damit wird vor allem in Strafprozessverfahren eine wörtliche Übersetzung

erwartet (Kranjčič 2011: 659). Diese Erwartung ergibt sich aus dem im materiellen Strafrecht geltenden Grundsatz *nulla poena sine lege*. Daraus wird die engere Bindung an die Grenzen des Gesetzeswortlauts abgeleitet, wenn etwas zu Lasten des Angeeschuldigten ausgelegt werden soll (Burkard 2014: Anm. 108). Auch wenn sich die oben genannten Rechtsquellen auf gerichtliches Dolmetschen konzentrieren, bleiben sie nicht ohne Einfluss auf die Grundsätze des Übersetzens.

Weitere Hinweise auf die Verpflichtung zur wörtlichen Übersetzung finden sich in den Richtlinien für die Anfertigung von Urkundenübersetzungen der jeweiligen Bundesländer. Allerdings wird dieses Gebot auf Übersetzungen konkreter Bestandteile von Zeugnissen und Diplomen explizit eingeschränkt. Stellvertretend können hierzu die Richtlinien und Hinweise für die Anfertigung von Urkundenübersetzungen des Justizministeriums und Kultusministeriums Baden-Württembergs zitiert werden:

5.1 Die Wiedergabe des Schultyps bei Zeugnissen, der Noten und der erworbenen Berufsbezeichnung soll möglichst wörtlich sein. Es ist nicht Aufgabe des Übersetzers, eine seiner Meinung nach inhaltlich entsprechende deutsche Bezeichnung zu finden. [...] (Justizministerium und Kultusministerium Baden-Württemberg 2014)

Die Festlegung der deutschen Entsprechungen ausländischer Abschlüsse obliegt den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes. Ansonsten sind die Urkunden nach § 15, Art. 3 AGGVG treu und gewissenhaft zu übersetzen. § 9 des Hessischen Dolmetscher- und Übersetzergesetzes verpflichtet die Dolmetscher und Übersetzer hingegen zu einer sachgemäßen und erschöpfenden Inhaltsübertragung.³

Das polnische Gesetz über die Ausübung des Berufs beeidigter Übersetzer vom 25. November 2004 verpflichtet die Übersetzer, Übersetzungen mit besonderer Sorgfalt und Unparteilichkeit anzufertigen, ohne jedoch die Qualitätsmerkmale zu präzisieren. Im offiziellen Kodex des beeidigten Übersetzers hebt man neben dem Qualitätsprädikat Sorgfalt noch das Merkmal Treue zum Ausgangstext hervor (Kodeks 2005: § 2 S. 8). Die Treue gilt sowohl dem Inhalt als auch der Form. Texttreue Übersetzung ist jedoch nicht automatisch mit wörtlicher Übersetzung gleichzusetzen. Im Formular der schweizerischen Behörde Zivilstandskreis, mit dem die Mitwirkung einer übersetzenden Person bescheinigt wird, wird darauf hingewiesen, dass eine Übersetzung nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu zu übersetzen sei. Hier ist auch keine Rede von wörtlicher Übersetzung. Daraus folgt, dass ein explizit formulierter Rechtszwang zu wörtlichen Übersetzungen in den exemplarisch erwähnten Rechtsquellen entweder auf konkrete Gerichtsverfahrenssituationen oder Elemente von Urkunden und Zeugnissen beschränkt bleibt. In anderen Situationen gelten die Qualitätsprädikate texttreu, gewissenhaft, erschöpfend, sachgemäß, sorgfältig, unparteiisch und wortnah, ohne dass diese in den Rechtsquellen definiert werden. Wie man sehen kann, indizieren sie keinesfalls dokumentarisches/verfremdendes Übersetzen.⁴

³ Mehr zu den Regelungen in den einzelnen Bundesländern in Zänker (Hg.) (2005/2011).

⁴ Nord charakterisiert es folgendermaßen: "Die dokumentarische Übersetzung hat die Funktion, eine Kommunikationshandlung, die in der Kultur A unter bestimmten situationellen Bedingungen statt-

3.2 Juristen als Zieladressaten von Rechtsübersetzungen

Die Übersetzung juristischer Texte für Nichtjuristen ist zwar denkbar, aber sie stellt eher einen Sonderfall dar. Die Qualitätsanforderungen ergeben sich da aus dem individuellen Übersetzungsauftrag. Primäre Rezipienten von Rechtstexten, auch wenn ihnen eine doppelte Adressatengruppe zugeschrieben wird, sind nach Kelsen (1979: 40) diejenigen Individuen, die ermächtigt sind, bei Normverstößen Sanktionen anzuordnen und zu vollstrecken. Diese Meinung geht wohl auf die sanktionierte Tatsache zurück, dass nur Juristen, genauer gesagt Richtern aufgrund ihrer richterlichen Gesetzesbindung, das Recht zusteht, Rechtstexte, insbesondere Gesetzestexte, zu interpretieren (auszulegen). Sogar bei der Übersetzung persönlicher Dokumente ist der Auftraggeber nicht der unmittelbare Adressat, sondern ein Vollziehungsorgan, bei dem der Auftraggeber mit dem Translat bestimmte Ziele durchsetzen möchte (Hebenstreit 1997: 101). Demzufolge steht dem Übersetzer die juristische Auslegung eines Textes nicht zu, sondern sie ist ausschließlich dem Rechtsanwender vorbehalten.⁵ In Übereinstimmung mit dem Auslegungsrecht und mit der Jahrhunderte alten Übersetzungstradition sind Formulierungen des Ausgangstextes im Translat wortgetreu wiederzugeben. An dieser Stelle drängt sich die berechtigte Frage auf, wo die Grenze der Interpretation eines Rechtstextes zwecks Übersetzung endet und wo dessen juristische Auslegung beginnt. Dieser Frage wird weiter unten nachgegangen.

3.3 Juristische Denkweise

Rechtstexte kennzeichnen sich durch einen hohen Grad sprachlicher Standardisierung makro- und mikrotextueller, syntaktischer sowie terminologischer Art. Demzufolge weckt die Zugehörigkeit eines Textes zu einer bestimmten Textsorte, die in entsprechenden Vorschriften oft sehr genau geregelt ist, automatisch konkrete Erwartungen hinsichtlich des Textinhalts, Textaufbaus, Terminologie, Fachphraseologie u. a. Sind die Textmerkmale nicht hinreichend erfüllt, so kann dieses mit weitreichenden Folgen behaftet sein, wie etwa Nichtigkeit, Antragsablehnung oder Anfechtung.

Die stark ausgeprägte Erwartungshaltung der Juristen gegenüber Rechtstexten entspringt zum einen den genannten Standardisierungen und zum anderen deren Denkweise. Sie ist fokussiert auf menschliches Handeln und dessen Bewertung aufgrund von Gesetzen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Nach Jeand'Heur (1989: 166) evozieren Rechtstermini nicht nur einen bestimmten Wissensrahmen, sondern sie üben auch eine entscheidende Ordnungsfunktion aus. Rechtsbegriffe sind nämlich ein wichtiger Teil einer Rechtsnorm im Rahmen einer Rechtsordnung. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Zweiteilung in Materiellrechtliches und Prozessrechtliches, die in den Rechtstexten immer wieder zum Vorschein kommt. So geht es z. B. im Zivilrecht generell um die Frage, wer was von wem weshalb fordern kann und unter

gefunden hat, zu dokumentieren und dem Zielpfänger bestimmte Aspekte dieser vergangenen Kommunikationshandlung nahe zu bringen" (Nord 1989: 102).

⁵ Mit *Übersetzer* werden im Folgenden der Kürzer halber feminine und maskuline Personen gemeint.

welchen prozessrechtlichen Umständen und Bedingungen ein Anspruch durchzusetzen ist. Die juristische Denkweise basiert also auch auf den Funktionen, die Rechtstermini innehaben. Dieser Umstand beeinflusst die Art und Weise, wie Juristen die Rechtsbegriffe kategorisieren. Hebenstreit erklärt sie wie folgt:

Juristen [ordnen] Rechtsfragen ganz automatisch bestimmten Rechtsgebieten wie Sachenrecht, Schulrecht, Prozeßrecht usw. zu, wobei mit dieser Zuordnung auch eine Vorentscheidung darüber getroffen wird, welche Normen anzuwenden sein werden und welche nicht. (Hebenstreit 1997: 108)

Im ähnlichen Sinne beschreibt Garre die juristische Denkweise:

Legal thought is, in essence, the process of categorization. The lawyer is taught to place phenomena into categorization such as the fact of law, substance or process, public or private, contract or tort and foreseeable or unforeseeable, to name but a few. Categorization of phenomena determines how they will be treated by the legal system.

(Garre 1999: 142 nach Pommer 2006: 130)

Šarčević verweist auf die translatorischen Konsequenzen, die sich aus den Denkschemata der Juristen ergeben, wie folgt:

Da Richter und andere Rechtsanwender gewisse Erwartungen an die Formulierungen normativer Texte stellen, muß der Übersetzer sowohl mit der Struktur von Normsätzen als auch mit den pragmatischen Aspekten der normativen Rechtssprache genau vertraut sein, um Normsätze formulieren zu können, die zu den erwünschten Ergebnissen führen.

(Šarčević 1999: 107)

Demzufolge kann adäquates Übersetzen von Rechtstexten ohne Verständnis für die juristische Denkweise, die sich in Rechtstexten widerspiegelt, kaum richtig gelingen. Falls in der Übersetzung ein terminologisches Äquivalent nicht in Übereinstimmung mit seiner ausgangssprachlichen Bedeutung und/oder seiner spezifischen Distribution verwendet wird, ist das Risiko einer inadäquaten Einordnung eines Begriffs durch einen Rechtsanwender ganz real. Deshalb wird dem Übersetzer besondere Vorsicht bei der Bedeutungserschließung und folglich der Wahl zielsprachlicher Äquivalente angeraten, zumal Juristen bei der Wort- oder Begriffsauslegung auch nicht willkürlich vorgehen. Sie sind nämlich verpflichtet, den Sinn einer Formulierung nach ganz bestimmten Interpretationsmethoden auszulegen. Aus diesem Grunde sollte ihnen auch bei der Bedeutungserschließung und folglich bei der Wahl terminologischer Äquivalente eine entsprechende Rechnung getragen werden. Ihre Kenntnis wäre demzufolge auch von Rechtsübersetzern zu erwarten. In der Fachliteratur unterscheidet man:

- die grammatikalische Auslegung, in der Fachliteratur auch Wortlaut-, Wortsinn- oder Verbalinterpretation genannt,
- die systematische Auslegung, die nach dem Regelungszusammenhang fragt,
- die historische Auslegung, die nach der Entstehungsgeschichte und der Regelungsabsicht des Gesetzgebers forscht,
- die objektiv-teleologische Auslegung (Creifelds 1990: 110).

Im Übersetzungsprozess findet grundsätzlich die grammatikalische Interpretation Anwendung, da sie zunächst Vorrang vor anderen Formen der Auslegung hat und den Sinn einer Formulierung möglichst nahe an ihrem Wortsinn festsetzt. Dabei ist jedoch zu beachten, ob für die Interpretation der allgemeine Sprachgebrauch, die übliche Rechtsprache maßgeblich ist oder von der Ausdrucksweise des betreffenden Gesetzes auszugehen ist, in dem ein gesetzlicher Begriff definiert oder in einem neuen Gesetz erläutert wird (Creifelds 1990: 110). Die Auslegungsgrundsätze bestätigen also die Notwendigkeit einer weitgehenden wortgetreuen Übersetzung eines Rechtstextes, wobei der juristischen Bedeutung jeweils der Vorzug zu geben ist.

Burkard (2014) weist darauf hin, dass die Auslegungselemente und -methoden in verschiedenen Ländern eine divergente Gewichtung haben und jedes Rechtssystem eine eigene Hierarchie von Rechtsquellen hat. Deshalb warnt er davor, die Auslegungsmethoden nicht so einzusetzen, wie man es im heimischen Recht gewohnt ist. Deshalb sollten juristische Übersetzer auch über die Unterschiede zwischen den jeweiligen Rechtsordnungen bei der Anwendung der Auslegungsmethoden Kenntnis haben.

4 Empfehlungen zu Übersetzungen von Rechtstexten

Die größten Probleme tauchen in erster Linie auf der lexikalischen Ebene auf. Deshalb muss stets in Erwägung gezogen werden, ob in die Begriffswelt des Zielsprachlichen Rechtssystems übersetzt oder die Fremdartigkeit der Ausgangssprachlichen Rechtsordnung auf terminologischer Ebene verdeutlicht werden soll, um den Argwohn des Rezipienten gegenüber anscheinend geläufigen Begriffen aufrechtzuerhalten. In der einschlägigen Fachliteratur dominieren erwartungsgemäß Überzeugungen, dass die Übersetzung von Rechtstexten nahe am Ausgangstext bleiben sollte. Es gilt als nachweislicher Ausdruck der Texttreue, d. h. der genauen Beachtung des Wortlauts im Ausgangstext (Sandrini 1996; de Groot 2002). Weisflog (1996: 33) rät nachdrücklich, sich so eng wie möglich an den Ausgangstext zu halten und Simonnæs bringt die Meinung zum Übersetzungsmodus von Rechtstexten auf die präskriptive Formel:

Hauptregel für das Übersetzen von normativen und rechtsanwendenden Texten ist das "dokumentarische" Verfahren, sofern die ROA auch ihre Rechtswirkung in der ZK entfalten soll.
(Simonnæs 2005: 67, ROA = Rechtsordnung A)

Die Regeln des dokumentarischen Verfahrens werden nach Pommer (2006: 68) erfüllt, wenn semantisch-lexikalische, syntaktische und stilistische Aspekte des Ausgangstextes bei der Ermittlung der denotativen Äquivalenz möglichst strikt eingehalten werden, da sie anderenfalls die Gefahr der Fehlinterpretation des Originaltextes steigern. Die Juristin und Übersetzerin Kjær (1995: 51–53) will die Methode der weitgehenden Verfremdung besonders für Situationen gelten lassen, in denen die Rechtsordnung des Ausgangstextes als Auslegungsgrundlage Anwendung findet. Im umgekehrten Falle lässt sie die Methode der Einbürgerung zu.

Die Überlegenheit ausgangstextorientierter Übersetzungsmethoden wird auch darin gesehen, dass Rezipienten von verdeckten (dynamischen, kommunikativen, einbürgernden) Übersetzungen Gefahr laufen,

- (a) die in solchen Translaten verwendeten funktionalen Äquivalente mit Begriffen und Institutionen der zielsprachlichen Rechtsordnung zu identifizieren,
- (b) sich den im Text behandelten Gegenstand (Rechtsbegriffe) so vorzustellen, wie man ihn (sie) aus der eigenen Rechtsordnung kennt,
- (c) juristische Implikationen des eigenen Rechts in die ausgangssprachlichen Termini hineinzulesen (Šarčević 1990: 157).

Daher räumt Mincke (1991: 41) ein, dass die verfremdende Übersetzung bei der Wiedergabe von Rechtstexten den Vorteil der Verdeutlichung habe. Sie signalisiert nämlich, dass nicht nach Regeln und der Terminologie der Zielrechtsordnung, sondern nach Regeln und Terminologie der Ausgangsrechtsordnung interpretiert werden muss. Das Beibehalten der Konventionen des ausgangssprachlichen Rechtssystems sowie eine gezielte Auswahl der Fachlexik sollen den Translatsrezipienten dafür sensibilisieren, dass es sich um Rechtsverhältnisse einer fremden Rechtsordnung handelt. Eine ähnliche Gefahr besteht jedoch, wie Kielar (2010: 132) mit Recht ausführt, auch im Falle einer wortgetreuen Übersetzung.

Vor der Gefahr des Abgleitens in heimische Denkschemata bei der Lektüre juristischer Übersetzungen warnt ebenfalls Hebenstreit ausdrücklich auf folgende Weise:

Die Verwendung von funktionalen Entsprechungen hat zwar den Vorteil der leichten Verständlichkeit, bringt aber aufgrund der geschilderten Inkongruenz der Begriffssysteme einen Verlust an Genauigkeit mit sich und birgt die Gefahr falscher Implikationen. Aufgrund der Einordnung des Begriffs in das eigene Weltbild kann es dazu kommen, dass der Jurist Rechtsfolgen in ihn "hineininterpretiert", die dem ausgangssprachlichen Weltbild fremd oder gar mit diesem überhaupt unvereinbar sind. (Hebenstreit 1997: 109)

Zur Zurückhaltung bei der Verwendung funktionaler Entsprechungen rät auch Šarčević. Sie argumentiert, dass die gewählten Äquivalente den Zieladressaten nicht vergessen lassen sollen, dass "es sich um fremdes Geistesgut und fremde Institutionen handelt, die integrierender Bestandteil einer fremden Rechtsordnung sind" (Šarčević 1990: 157). Solch einer Argumentation begegnet Mincke (1991: 46) jedoch mit einer Dosis Ironie. Einen unerfahrenen Juristen schütze nämlich auch die beste Übersetzung nicht vor voreiligen Schlüssen, einem unberechtigten Wissenstransfer und dem Abgleiten in heimische Denkschemata.⁶ Eine solche Gefahr wird aber im polnischen Ratgeber für beeidigte Übersetzer nicht zur Kenntnis genommen (Kodeks 2005: 87). Hier wird nämlich argumentiert, dass der Übersetzer eines Fachtextes durchaus annehmen darf, dass der Adressat eines übersetzten Textes das grundlegende Wissen aus dem jeweiligen Bereich besitze und keine zusätzlichen Begriffserklärungen benötige. Ähnliches gelte im Falle juristischer Texte. Ein Jurist als Adressat eines übersetzten Textes sollte sich

⁶ Interessanterweise haben sich Juristen zu der Nützlichkeit von präventiven Ratschlägen der Übersetzungstheoretiker kaum direkt geäußert.

dessen bewusst sein, dass die Unterschiede in den Rechtssystemen die inhaltliche Deckungsgleichheit ihrer terminologischen Systeme stark beeinträchtigen und die darin etablierten Rechtsinstitute nicht immer ein vergleichbares Pendant haben. Ein nicht-juristischer Rezipient sollte sich ebenfalls damit abfinden, wenn er den übersetzten Text nicht versteht. Eine solche Auffassung ist mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Skopostheorie schwer vereinbar. Für die Skopostheoretiker sind bekanntlich die dominanten Größen der Übersetzungsauftrag und der Zweck der Übersetzung, den der Adressat und seine soziokulturelle Einbettung weitgehend bestimmen (Reiß/Vermeer 1991: 95, 101). Wenn also ein Translat als ein Informationsangebot für den Zieladressaten nicht hinreichend verständlich oder sogar irreführend ist, erfüllt es seinen grundlegenden Zweck nicht.⁷

5 Bevorzugte Übersetzungsstrategien in veröffentlichten Translaten von Gesetzestexten

Demgegenüber verwundert es also nicht, dass in zahlreichen Übersetzungen nationaler Rechtsnormen *in toto* ausgangssprachlich orientierte Übersetzungsmethoden eine breite und konsequente Anwendung fanden. Dies wird z. B. im Vorwort der Übersetzungen der norwegischen Zivilprozessordnung ins Deutsche und Englische explizit bestätigt: “The translation was kept closely to the original wording of the Norwegian text” (Simonnæs 2013: 218).

Denselben Ansatz verfolgt zu haben, bestätigt Weigend (2004: 20) in der von ihr angefertigten Übersetzung der polnischen Strafprozessordnung in die deutsche Sprache. Die Wörtlichkeit als oberstes Translationsprinzip legt auch Lamarca Marquès (2008: 17 nach Edelmann 2012: 191) seiner spanischen Übersetzung des deutschen BGB zugrunde. Diese Beispiele bestätigen, dass dokumentarische Übersetzungsansätze unabhängig von Sprache und Rechtskultur häufig zum Einsatz kommen. Explizite Deklarationen zum gewählten Übersetzungsmodus begegnen uns jedoch in den Einleitungen zu den jeweiligen Translaten eher selten. Informationen darüber wären insofern nützlich, als sie die Zieltextrezipienten über Übersetzungsprobleme und getroffene Entscheidungen des Übersetzers aufklären und somit das Textverständnis verbessern könnten.

Dabei ist es jedoch interessant festzustellen, dass die meisten modernen Übersetzungen von monolingualen Gesetzestexten keine Autorisierung seitens einer offiziellen Stelle erfahren haben. Das liegt wohl daran, dass sie generell aus eigener Initiative der Übersetzer in Angriff genommen wurden. Es liegt aber auch an der Tatsache, dass Übersetzungen von monolingualen Gesetzestexten für eine “problematische Literaturgattung” (Nieper/Westendijk 1997: xi) gehalten werden, da Rechtssprachen wegen ihrer

⁷ Mincke (1991: 465) erkennt das Problem des Verständnisses eines übersetzten Textes ebenfalls als ein Problem des Lesers an. Es kommt vor, wenn er den im Text behandelten Gegenstand nicht kennt. Ein anderes Problem ist allerdings die Verständlichkeit einer Übersetzung, die weitgehend von dem Übersetzer und seiner Kompetenz abhängt.

Systemgebundenheit und inkongruenter Terminologie so inkompatibel sind, dass eine vollständige Adäquatheit im Translat nicht erreicht werden kann. Daher sind der Verlust an Genauigkeit, die damit verbundene Gefahr der Inhaltsverfälschung und die drohenden Folgen immer ernst zu nehmen, für die keine Behörde haften will. Eine normierende Wirkung einer öffentlichen Hand in diesem Bereich würde jedoch dem gesellschaftlichen Interesse dienen, wie Weyers (1999: 152) richtigerweise feststellt.

5.1 (Scheinbare) Vorteile ausgangssprachlich orientierter Translationsmethoden beim Übersetzen von Rechtstexten

Der Vorteil ausgangssprachlich orientierter Translationsmethoden liege nach der Meinung mancher Forscher vor allem darin, dass verfremdende Übersetzungen von Rechtstexten dem Rezipienten verdeutlichen, dass sich der Zieltext auf eine andere Rechtsordnung bezieht und nach Regeln und Terminologie der Zielrechtsordnung verstanden und ausgelegt werden muss (Daum 2003: 41). Diese These bestätigte Ballansat-Aebi (2018) unlängst durch eine vergleichende Analyse von Übersetzungen aus dem Erwachsenenschutzrecht im deutschen und französischen Sprachraum. Sie behauptet, dass “der Übersetzungszweck der Information [...] durch die ausgangstextorientierten Übersetzungsmethoden der wörtlichen Übersetzung und Umschreibung sowie die Hinzufügung des ausgangssprachlichen Begriffs für die Adressatinnen und Adressaten sowohl in der Fach- wie auch in der Laienkommunikation besser erfüllt als durch die Verwendung funktionaler Äquivalente” (Ballansat-Aebi 2018: 53). Verfremdenden Übersetzungsmethoden ist dann der Vorzug zu geben, wenn Übersetzungsadressaten genau über die Merkmale des ausgangssprachlichen Begriffs informiert werden sollen und große begriffliche Divergenzen zwischen Ausgangs- und Zielrechtssystem vorliegen.

Das Übersetzen von Rechtstexten stellt bekanntlich einen außerordentlich komplexen Prozess dar, den Burkard folgenderweise charakterisiert:

[...] bei der Translation von Gesetzen und anderen juristischen Texten wird die Vielfalt der eingehenden Informationen reduziert und der Auslegungsprozess bei der Umwandlung auf der Grundlage von Vorkenntnissen, Assoziationen, Erfahrungen und gelernter Denkmodelle gesteuert.
(Burkard 2014)

Ein so verstandener Translationsprozess stellt besonders hohe fachliche, kognitive und sprachliche Anforderungen an den Übersetzer, sodass sie nur von philologisch ausgebildeten Übersetzern schwerlich zu erfüllen sind. Deshalb ist es naheliegend, dass Übersetzer Übersetzungsmethoden oder -strategien vorziehen, die diese Komplexität und den damit verbundenen kognitiven Aufwand stark reduzieren lassen. Ausgangstextorientierte Übersetzungsmethoden eignen sich u. E. sehr gut dafür. Bei deren Anwendung beschränkt man sich in der Regel auf die Entscheidung, ob ein Fremdwort, eine Lehnübersetzung oder Paraphrase verwendet werden soll (Kjær 1999: 74).⁸ Ausgangstextorientierte Übersetzungsmethoden gelten somit als kognitiv weniger anspruchsvoll

⁸ Aufgrund der Tatsache, dass Fremdwörter in Rechtstexten weitgehend verpönt sind, scheiden sie bei der Wahl einer Übersetzungsstrategie als erste aus.

und vor allem sind sie zeitsparend. Bei deren Anwendung erübrigt sich nämlich die Suche nach funktionalen Äquivalenten und man vermeidet den damit verbundenen Analyseaufwand.⁹ Lehnübersetzungen bilden die ausgangssprachliche Bezeichnungsstruktur ab. Als Neologismen, die in der Zielrechtsordnung keinen terminologischen Status haben, signalisieren sie dem Rezipienten den Zusammenhang mit der fremden Rechtskultur. Hilfreich ist dabei das Vorhandensein von Definitionsmerkmalen eines Begriffs in der Bezeichnungsstruktur sowie die lexikalische Form der bedeutungstragenden Konstituenten (J. Iluk 2016: 412). Notwendige Voraussetzung für eine adäquate Übersetzung ist jedoch, dass die Lehnübersetzungen in der Zielsprache analoge/adäquate Vorstellungsinhalte hervorrufen. Anderenfalls muss auf die Verwendung einer wörtlichen Übersetzung unbedingt verzichtet werden.

Eine starke Neigung zur Anwendung ausgangstextorientierter Übersetzungsmethoden kann u. E. die weit verbreitete produktorientierte Übersetzerausbildung entwickeln. Dieser methodische Ansatz wird bekanntlich der Komplexität des Translationsprozesses nicht gerecht. Währenddessen wird nämlich kein operatives Wissen zur Bewältigung konkreter Übersetzungsaufträge vermittelt. Zum anderen liegt die Ursache in der Unerfahrenheit mit einer Rechtsordnung oder im mangelnden Rechts- und Rechtssprachwissen, was Ł. Iluk (2015a) empirisch mit einer Studentengruppe eines Translationsstudiengangs (polnisch-deutsch) nachgewiesen hat. Sind also die terminologischen Differenzen zwischen den jeweiligen Rechtsordnungen nicht hinreichend bekannt, so weisen sogar Fachübersetzer automatisch einen starken Hang zu einem zu nah am Wortlaut anknüpfenden Verständnis auf (Burkard 2014). In solchen Fällen ist das Bestreben, sich inhaltlich nicht zu weit vom Original zu entfernen, groß, aber auch nachvollziehbar. Nach Šarčević (1990: 160) werden die sprachlich verfremdenden Methoden gern von Übersetzern benutzt, wenn sie aus sogenannten "kleineren" Sprachen übersetzen. Wortentlehnungen werden dagegen in Übersetzungen aus großen Sprachen, das heißt bekannteren Rechtssystemen, vorgezogen.

Bei dokumentarischen Übersetzungen ist es naheliegend, dass sich Übersetzungswörterbücher einer großen Beliebtheit erfreuen, da die gesuchten Äquivalente darin schnell und unkompliziert nachgeschlagen werden können, ohne lange darüber nachdenken zu müssen, wie gebrauchsnormativ ein vorgeschlagenes Äquivalent im jeweiligen Text der Zielsprache ist und wie weit es dem Sinn des Ausgangstextes entspricht.¹⁰ Das Vertrauen an die Übersetzungswörterbücher wird dadurch gestärkt,

⁹ Eine Juristin beschreibt den Aufwand bei Suche nach der Bedeutung eines Begriffs, der aus sich selbst nicht deutlich oder präzise genug erschlossen werden kann, folgendermaßen: "[Ich] würde als Juristin zunächst einmal schauen, ob der gleiche Begriff noch woanders im gleichen Gesetz gebraucht wird. Dann würde ich einen Kommentar anschauen, dann in einer Rechtssprechungssammlung auf Suche gehen, dann schauen, ob es gewohnheitsrechtliche Gebräuche gibt oder selbstregulierende Maßnahmen des Sektors und dann würde ich mich in die einschlägige Rechtsliteratur einlesen" (Heutger 2006: 59–60).

¹⁰ Hejwowski charakterisiert diesen Ansatz als unberechtigt "Glauben an den Wörterbuchmythos" (Hejwowski 2004: 29), der die Überzeugung festigt, dass sich Wörtern einer Ausgangssprache Lexeme der Zielsprache mit derselben Bedeutung einfach zuordnen lassen.

dass den Benutzern zugesichert wird, dass die Nachschlagewerke immer besser an die Bedürfnisse der Übersetzer angepasst werden. Eine wichtige Rolle spielt hier auch der berufliche Status der Autoren und Autorinnen der Wörterbücher. Ihre juristische Ausbildung oder sogar die Promotion in Jura soll deren hohe fachliche und lexikographische Qualität gewährleisten. Aus diesem Grunde wird den Wörterbüchern eine Normierungsfunktion unterstellt, da sie Äquivalenznormen im Bereich der einzelnen Stichworte festsetzen (de Groot 1999a: 42). Die Autorität der Wörterbuchautoren kann unerfahrene Übersetzer dazu verleiten, die Adäquatheit der darin angegebenen Übersetzungsvorschläge nicht (hinreichend) zu überprüfen. Diese Überzeugungshaltung ist nicht nur unter angehenden Übersetzern weit verbreitet. Dies bestätigen sowohl die Untersuchungen zum Gebrauch von Übersetzungswörterbüchern¹¹ als auch die zahlreichen kritischen Analysen publizierter Rechtstextübersetzungen.

Die allgemein anerkannte Verpflichtung zu einer starken Orientierung am Ausgangstext kann u. E. auch dazu verleiten, zu glauben, dass durch wortgetreues Übersetzen mangelndes juristisches Fachwissen und das Wissen um die Unterschiede in den jeweiligen Rechtssystemen weitgehend kaschiert werden können. Die problemlose Rückübersetzung des angefertigten Translats, wie sie bei Lehnübersetzungen vorliegt, gilt für viele als Qualitätsmaßstab. In der Meinung mancher Übersetzer solle sie vor dem Einwand, eine Übersetzung terminologisch mangelhaft angefertigt zu haben, und folglich vor drohenden Haftungsfolgen schützen.¹² Bei multilingual verfassten Rechtstexten sind in begrifflichen Zweifelsfällen andere sprachliche Versionen eines Rechtsaktes durch den Rechtsanwender zu Rate zu ziehen, was bei monolingual verfassten Texten kaum möglich ist.

Die genannten Vorteile beziehen sich auf unterschiedliche Aspekte und haben eine unterschiedliche Gewichtung. In der Berufspraxis scheinen sie jedoch die konkreten Entscheidungen über die Wahl zwischen den Übersetzungsstrategien erheblich zu beeinflussen.

5.2 Nachteile ausgangstextorientierter Übersetzungsmethoden

Eine zu eng am Wortlaut des Ausgangstextes anknüpfende Übersetzung kann durchaus inadäquate oder sogar falsche Assoziationen hinsichtlich der Begriffe einer ausgangssprachlichen Rechtsordnung zur Folge haben. Das Problem exemplifizieren folgende Beispiele aus dem Sprachenpaar Polnisch-Deutsch:¹³

¹¹ Vgl. exemplarisch Małgorzewicz (2012: 164).

¹² Die Angaben in einem Übersetzungswörterbuch zu einem Stichwort und dessen Äquivalenten in der Zielsprache gelten bei Behörden als eine autoritative Referenzquelle, wovon sich einer der Autoren persönlich überzeugt hat.

¹³ Mehr dazu in J. Iluk (2014).

| Terminus (PL) | Lehnübersetzung | gebrauchsnormatives Äquivalent (D) |
|----------------------------|--|------------------------------------|
| pierwsza zmiana | erste Schicht ¹⁴ | Frühschicht |
| obrona konieczna | notwendige Verteidigung ¹⁵ | Notwehr |
| obrońca z urzędu | Verteidiger von Amts wegen ¹⁶ | Pflichtverteidiger |
| niebezpieczeństwo matactwa | Schwindelgefahr ¹⁷ | Verdunkelungsgefahr |
| ojciec biologiczny | biologischer Vater ¹⁸ | leiblicher Vater |

Tabelle 1: Auswirkungen des Übersetzungsansatzes auf die Ergebnisse der Translation desselben ausgangssprachlichen Terminus

Im Gegensatz zu den gebrauchsnormativen Entsprechungen indizieren die Lehnübersetzungen entweder keinen Rechtsinhalt oder einen anderen Rechtsbegriff als in der Ausgangssprache. Der Jurist Basedow (1996: 749) hat in seinem kurzen Artikel “Die Übersetzungsfalle” sehr überzeugend rechtliche Konsequenzen aufgezeigt, wenn Rechtstexte dokumentarisch, das heißt rein philologisch ohne hinreichende Orientierung in den intensionalen und extensionalen Unterschieden zwischen den Begriffssystemen der Ausgangs- und Zielrechtsordnung, übersetzt werden. Den Hang zu einem zu nah am Wortlaut anknüpfenden Verständnis, das heißt zur Überbewertung der Wortsemantik in der Textauslegung, begünstigen Unwissenheit, mangelhafte Kenntnisse der Ausgangs- und Zielrechtsordnung und Rechtssprachenkompetenz oder auch einfach Unaufmerksamkeit. Dass dies keine theoretischen Erwägungen sind, belegen exemplarisch gewählte Fehlübersetzungen in juristischen Übersetzungswörterbüchern, die in anzufertigenden Translaten kritiklos kopiert werden können.

¹⁴ Der Ausdruck *erste Schicht* wird nicht automatisch mit der Arbeitszeit und somit als arbeitsrechtlicher Terminus assoziiert.

¹⁵ Mit dem Ausdruck *notwendige Verteidigung* ist Art. 140 ZPO überschrieben. Danach ist das Gericht verpflichtet zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung gem. §§ 140 ff. StPO gegeben sind.

¹⁶ Der Ausdruck *von Amts wegen* kommt in den usuellen Phrasen *einen Verteidiger von Amts wegen bestellen/bestellt bekommen* vor. Demzufolge ist der Ausdruck *von Amts wegen* Teil der verbalen Phrase und nicht der Bezeichnung eines Rechtsanwalts im Strafprozess, so wie das bei der polnischen Fachbezeichnung der Fall ist.

¹⁷ *Schwindelgefahr* suggeriert bei Anblick von etwas das Erleben von starkem Schwindelgefühl und begegnet uns in Warnschildern wie etwa *Vorsicht, Schwindelgefahr*.

¹⁸ Beide deutschen Phrasen haben zwar denselben Referenten, aber *biologischer Vater* ist kein juristischer Terminus. Sie unterscheiden sich in ihrer stilistischen Markierung und demzufolge in deren Distribution.

| Polnischer Terminus | Übersetzungsvorschläge in Übersetzungswörterbüchern | Gebrauchsnormatives Äquivalent in der Zielsprache |
|-----------------------------|---|---|
| środek zaskarżania | Widerspruchsmittel ¹⁹ Anfechtungsmittel ²⁰ | Rechtsbehelf |
| młodociany | Heranwachsender ²¹ | Jugendlicher ²² |
| postanowienie ²³ | Beschluss ²⁴ | Verfügung ²⁵ |
| wizja lokalna | Besichtigung an Ort und Stelle ²⁶ | Ortstermin |
| komasacja gruntu | Kommassation der Grundstücke | Flurbereinigung |

Tabelle 2: Inadäquate Übersetzungsvorschläge ausgangssprachlicher Termini in Übersetzungswörterbüchern

Wie die wenigen Beispiele zeigen, sind die zitierten Übersetzungsvorschläge wörtliche Übersetzungen, die die formale und semantische Struktur bzw. Motivation der Termini der Ausgangssprache genau abbilden. Eine Analyse zeigt jedoch, dass sie keine einschlägigen Termini im Zielrechtssystem sind, weil die gebrauchsnormativen Entsprechungen in der Zielsprache anders motiviert sind, wie etwa Rechtsbehelf, Ortstermin, Flurbereinigung bzw. wegen spezifischer Distributionsregeln in ihrer Verwendung auf bestimmte Rechtssparten beschränkt bleiben, wie etwa bei *młodociany*, *postanowienie* und ihren deutschen Äquivalenten. Über deren spezifischen Referenzbereich wird im Wörterbuch nicht hinreichend informiert. Ein weiteres, eng damit verbundenes Problem liegt darin, dass mit diesem Ansatz Wortsyntaxmen als etablierte Rechtsbegriffe, wie etwa *drobne naprawy*, *naprawy konieczne*, nicht erkannt werden und somit nach der lexikalischen Bedeutung ihrer Konstituenten (kleine Aufwendungen, notwendige Aufwendungen) und nicht nach deren juristischen Gesamtbedeutung (Kleinreparaturen,

¹⁹ Vgl. Banaszak (2008: 534). *Widerspruchsmittel* kommt in der deutschen Gesetzessprache nicht vor und somit erfüllt es in Translaten die präskriptive Gebrauchsnorm nicht.

²⁰ Vgl. Banaszak (2008: 534). *Anfechtungsmittel* kommt ebenfalls in der deutschen Gesetzessprache nicht vor. Es wird in der Doktrin als Obergriff verwendet, um zwischen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen zu unterscheiden (Ł. Iluk 2016a: 513).

²¹ Kilian und Kilian (2014: 244). *Heranwachsender* ist ein Fachausdruck aus dem Strafrecht und nicht aus dem Arbeitsrecht, wie das im gegebenen Stichwort suggeriert wird.

²² *Jugendlicher* ist das adäquate Äquivalent im Arbeitsrecht, was im Übersetzungswörterbuch von Kilian und Kilian (2014: 244) nicht angemerkt wird (Ł. Iluk 2016b: 231).

²³ *Postanowienie* wird im Sinne einer prozessleitenden Entscheidung im Strafrecht bzw. Verwaltungsrecht verwendet.

²⁴ *Beschluss* ist im Verfahrensrecht die gerichtliche Entscheidung in weniger bedeutsamen Angelegenheiten.

²⁵ Die Entscheidungen des Staatsanwalts führen den Namen *Verfügung*, wie etwa in *Einleitungsverfügung*.

²⁶ Vgl. Banaszak (2008: 615). Im Wörterbuch von Kilian und Kilian (2014) wird der Terminus nicht lemmatisiert.

Erhaltungsmaßnahmen, Schönheitsreparaturen) übersetzt werden und folglich in einem Übersetzungswörterbuch nicht lemmatisiert werden.²⁷ Deshalb fällt es schwer, das Argument zu akzeptieren, dass eine wortgetreue Wiedergabe eines Rechtstextes immer von Vorteil wäre.

Ebenso schwer verständlich bis unverständlich sind semantisch unmotivierte Lehnübersetzungen, wie Gizbert-Studnicki (1993: 311) und Hebenstreit (1997: 110) ausführen. So kann man z. B. aus der Struktur der deutschen Bezeichnungen *Erinnerung* oder *Widmung* ihre juristische Bedeutung nicht herauslesen. Das Wort *Erinnerung* hat nach Duden online in der Gemeinsprache fünf Bedeutungsvarianten:

- Fähigkeit, sich an etwas zu erinnern (Meine Erinnerung lässt mich in Stich.)
- Besitz aller bisher aufgenommenen Eindrücke; Gedächtnis (etwas in guter Erinnerung behalten)
- Eindruck, an den sich jemand erinnert/wieder lebendig werdendes Erlebnis (alter Erinnerung erfrischen)
- Andenken, Gedenken, Erinnerungsstück (zur Erinnerung an meine Mutter)
- Niederschrift vom Erlebten; Autobiografie (Er schreibt an seinen Erinnerungen.)
- Mahnung (öffentliche Erinnerung an Zahlungstermine) (Dudenredaktion o. J.)

und eine rechtsspezifische, die zu den anderen in keiner semantischen Beziehung steht. Das Derivat *Erinnerung* enthält in seiner Oberflächenstruktur kein definitorisches Begriffselement des benannten Rechtsinstituts, deshalb evoziert es bei Juristen und Laien unterschiedliche Bedeutungsinhalte. Während sich Laien an den konventionalisierten Gebrauchsweisen in der Gemeinsprache orientieren, fungiert *Erinnerung* im juristischen Sprachgebrauch als Bezeichnung eines Rechtsbefehls, der gegen Entscheidungen und Maßnahmen eines beauftragten oder ersuchten Richters, eines Rechtspflegers, Urkundsbeamten oder Gerichtsvollziehers in den gesetzlichen Fällen zugelassen ist (Creifelds 1990: 361). Ohne dieses Wissen evoziert *Erinnerung* keine rechtlichen Begriffsinhalte sowie keine adäquaten Begriffsassoziationen in der Zielsprache. Solange die juristischen Aspekte eines Begriffs dem Laien unbekannt sind, wird er bei dessen Interpretation in erster Linie die in der Gemeinsprache konventionalisierten Gebrauchsweisen in Erwägung ziehen oder ein entsprechendes Nachschlagewerk konsultieren (J. Iluk 2017). Deshalb ist bei semantisch unmotivierten Lehnübersetzungen eine gründliche Begriffsuntersuchung unverzichtbar, da der Gesetzgeber gezielt gewählte Redemittel aus der Gemeinsprache verwendet und sie dabei auch willkürlich umdeuten kann, sodass sie in der Rechtssprache eine kaum vorhersehbare Bedeutung aktualisieren können.

Bei wortgetreuer Übersetzung wird von den Übersetzern auch übersehen, dass sie die ausgangssprachliche Wortfolge, den nominalen Stil, die passiven Satzstrukturen unter anderem mehr oder weniger unbewusst abbilden und somit sich zur syntaktischen Interferenzen verleiten lassen, wodurch der Blick auf den Textsinn vernebelt und die Erschließung der Textbedeutung erschwert wird (Vlachopoulos 1999: 150). Dies

²⁷ Mehr dazu in Ł. Iluk (2015b).

belegen auch Solovás (2013) Untersuchungen von 152 von beeidigten Übersetzern angefertigten Translaten des Sprachenpaares Polnisch-Französisch. Ihre Analyse ergab, dass den Textnormen der Ausgangstexte eindeutig Vorrang gegeben wurde, wobei man die präskriptiven Normen der Zieltexte regelrecht verletzt hatte. Ist das der Fall, so wirkt die zu große Nähe zum Ausgangstext künstlich und erschwert die Rezeption. Dass dabei die Ausdrücke im Zieltext nicht selten geschraubt und/oder unbeholfen wirken oder sogar schwer verständlich sind, wird mit der Bemerkung heruntergespielt: Der Stil der Übersetzung spiegele bis zu einem gewissen Grad die Natur der Rechtstexte wider (Weisflog 1996: 55). Laut Kielar (2010: 132) bringt diese Strategie die Übersetzer nicht selten auf den Irrweg zufällig gewählter Sprachmittel, mit denen Wortketten gebildet werden, die den Inhalt des Ausgangstextes entweder entstellt wiedergeben oder sogar jeglichen Sinn entbehren. Davor, dass eine zu große Worttreue gelegentlich zu Unverständlichkeit und folglich zu Untreue gegenüber dem Rezipienten führen kann, warnt auch Wilss (1996: 178). Solche Beobachtungen bestätigen zahlreiche Juristen, die in Anlehnung an übersetzte Rechtstexte die darin enthaltenen Rechtsnormen nicht verstehen und demzufolge nicht auslegen können. So z. B. polnische Juristen werfen den geleisteten Übersetzungen europäischer Vorschriften u. a. grobe Unkenntnis des Rechts, verworrene Ausdrucksweise, stellenweise totale Unverständlichkeit und Unmöglichkeit der Auslegung einer Rechtsnorm vor (Ł. Iluk 2016b: 505).

6 Fazit

Die Analyse der Rechtsquellen weist eindeutig darauf hin, dass es bis auf ganz wenige Fälle keinen rechtlichen Zwang zu dokumentarischen Übersetzungen gibt. Das subjektiv motivierte Festhalten an diesen Übersetzungsmethoden ist zum einen begründet in der nicht hinreichenden juristischen Fach- und Rechtssprachenkompetenz der Übersetzer und zum anderen in deren Unkenntnis des Handlungsspielraums, den sie bei der Lösung eines Translationsproblems nutzen könnten (Weyers 1999: 172).

Die gestellten Qualitätsanforderungen an Übersetzungen von Rechtstexten sind nicht leicht zu erfüllen. Deshalb drängt sich die Frage nach deren optimalen Übersetzungsmethode. Mit Recht betont Burkard, der schweizerische Rechtsanwalt und Übersetzer des brasilianischen Zivilgesetzbuches ins Deutsche, dass

selbst die beste Übersetzung lediglich das Resultat einer Kette von Informationsselektionen, -reduktionen, -auslegungen, -verarbeitungen und erneuerter Aufarbeitung sowie größtmöglicher Informationsrekonstruktion ist, **niemals aber eine wortwörtlich aufzufassende, spiegelbildliche Abgleichung in der Zielsprache.**²⁸ (Burkard 2014)

Die unzähligen fachkompetenten Analysen vorhandener Übersetzungen sowie die kritischen Stimmen der Juristen zeigen, dass eine dominant dokumentarische Übersetzungsstrategie keine Patentlösung gegen Übersetzungsprobleme darstellt. Ihre

²⁸ Fettdruckmarkierung durch Ł. I./J. I.

Anwendung hat klare Grenzen. Nach de Groot (1999a: 31) sei eine wörtliche Übersetzung nur sinnvoll

- (a) in Kombination mit dem ursprünglichen Begriff,²⁹
- (b) wenn sie die Wiedergabe eines juristischen Äquivalents ist, was eher reiner Zufall sein kann,³⁰
- (c) einen sinnvollen, semantisch transparenten Neologismus liefert.

Die dritte Möglichkeit kommt vor, wenn der Terminus der Ausgangssprache semantisch motiviert ist und seine Bedeutung aus dessen semantischen Struktur erschließbar ist, wie etwa bei Vertragsstrafe, elterliche Fürsorge, klagbare Forderung, Klageerwiderung, Vergütung in Geld, Vorvertrag, Rückwirkung. Daraus folgt, dass wörtliche Übersetzungen (Lehnübersetzungen) nur dann zu akzeptieren sind, wenn sie die begrifflichen Merkmale eines Rechtsinstituts ausdrücken und nicht allein die Semantik der ausgangssprachlichen Bezeichnungskonstituenten wiedergeben, wie das bei den oben zitierten Übersetzungsvorschlägen in den Wörterbüchern der Fall war. Die Überschreitung dieser Grenzen stellt die anscheinenden Vorteile der ausgangstextorientierten Übersetzungsmethoden stark in Abrede. Irreführende Indizierung verfehlter Assoziationen, Inakzeptabilität, Fehlübersetzungen, Unverständlichkeit, Befremden und/oder Irritationen bei der Dekodierung sind dabei die typischen negativen Konsequenzen. Soll eine Übersetzung einen optimalen Zugang zu Rechtstexten anderer Länder ermöglichen oder die Darstellung des eigenen Rechts in einer anderen Sprache verständlich und einsichtig machen, ohne die oben genannten negativen Folgen hervorzurufen, ist den Zieltextrezipienten mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Nimmt man die äußerst kritischen Bemerkungen der praktizierenden polnischen Juristen zur Verständlichkeit der übersetzten EU-Rechtstexten ernst, so sind die Übersetzungen so transparent zu gestalten, dass sie auch aus der Zielsprache heraus interpretierbar bleiben.³¹ Einen entscheidenden Wendepunkt in den Überlegungen zur Auswahl von Übersetzungsmethoden und -strategien stellt der von de Groot formulierte und bereits weitestgehend anerkannte Übersetzungsgrundsatz dar:

Man übersetzt (...) aus einer Rechtssprache, nicht aus der Umgangssprache. Nicht die allgemeinsprachliche Bedeutung eines Wortes muss übersetzt werden, sondern der juristische Inhalt. Dieser Inhalt muss in der Zielsprache dann anschließend auch nicht in der Umgangsterminologie der Allgemeinsprache ausgedrückt werden, sondern wiederum in der Rechtssprache. (de Groot 2002: 224–225)

Wie weiter oben ausgeführt, hat sich dieser Ansatz in der Übersetzungspraxis von Rechtstexten kaum durchgesetzt, denn er verlangt von den Übersetzern vor allem eine

²⁹ In Übersetzungen dieser Art dienen sie lediglich der Identifikation des ausgangssprachlichen Terminus.

³⁰ Es kann auch vorkommen, dass eine wörtliche Übersetzung (Lehnübersetzung) an der Oberfläche mit dem ausgangssprachlichen Terminus übereinstimmt, aber eine andere begriffliche Bedeutung indiziert, wie das etwa bei dem Wortpaar *obrona konieczna* ≠ *notwendige Verteidigung* vorliegt. In solchen Fällen ist wörtliches Übersetzen eine offensichtliche Fehlleistung und daher abzuraten.

³¹ Vgl. Stolze (2014: 242).

größere juristische und Rechtssprachenkompetenz ab, die man jedoch ohne gezielte Ausbildung nicht im ausreichenden Grad erwerben kann (Arntz 2001: 337).

Literatur

- Arntz, Reiner (2001): *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik*. Hildesheim: Olms
- Ballansat-Aebi, Suzanne (2018): "Erwachsenenschutzreformen im deutschen und französischen Sprachraum: Terminologische Entwicklung und Übersetzungsprobleme." *Paralleles* 30 [1]: 38–56
- Banaszak, Bogusław (red.) (2008): *Słownik prawa i gospodarki polsko-niemiecki*. 2. bearb. Aufl. Warszawa: Beck
- Basedow, Jürgen (1996): "Die Übersetzerfalle." *Zeitschrift für europäisches Privatrecht* 4: 749–750
- Bundesverfassungsgericht (1983): *Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Verfahrensgestaltung bei einem sprachunkundigen ausländischen Angeklagten*. BVerfG vom 17. Mai 1983 (2BvR 731/80, Rn. 42)
- Burkard, J. Wolf (2014): *Die Übersetzung des brasilianischen Zivilgesetzbuchs von 2002 ins Deutsche – Erfahrungen und Schlussfolgerungen*. – <http://www.law-wolf.ch/Referat%20Hannover%202013.pdf> (23.06.2019)
- Creifelds, Carl (1990): *Rechtswörterbuch*. München: Beck
- Daum, Ulrich (2003): "Übersetzen von Rechtstexten." Klaus Schubert (Hg.): *Übersetzen und Dolmetschen: Modelle, Methoden, Technologie*. Tübingen: Narr, 33–46
- Dudenreaktion (o. J.): "Erinnerung." Duden online. – www.duden.de/rechtschreibung/Erinnerung (23.06.2019)
- Edelmann, Gerhard (2012): "Gesetzessprache, Normativität und Übersetzung am Beispiel von Strafgesetzbüchern der Romania." *trans-kom* [2]: 190–210 – http://www.trans-kom.eu/bd05nr02/trans-kom_05_02_01_Edelmann_Gesetzessprache.20121219.pdf (23.06.2019)
- Garre, Marianne (1999): *Human rights in translation legal concepts in different languages*. Copenhagen: Copenhagen Business School Press
- Gizbert-Studnicki (1993): "Das Problem des Übersetzens und das juristische Weltbild." Armin P. Frank u. a. (Hg.): *Übersetzen, Verstehen, Brücken bauen*. Berlin: Schmidt, 305–320
- Groot, Gerard-René de (1999a): "Das Übersetzen juristischer Terminologie." Gerard-René de Groot, Reiner Schulze (Hg.): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, 11–46
- Groot, Gerard-René de (1999b): "Zweisprachige juristische Wörterbücher." Peter Sandrini (Hg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 203–227
- Groot, Gerard-René de (2002): "Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie." Ulrike Haß-Zumker (Hg.): *Sprache und Recht*. Berlin/New York: de Gruyter, 221–239
- Hebenstreit, Gernot (1997): "Terminus – Weltbild – Intertextualität: Translatorische Überlegungen zu juristischen Fachtexten." Nadja Grbić, Michaela Wolf (Hg.): *Text – Kultur – Kommunikation. Translation als Forschungsaufgabe*. Tübingen: Stauffenburg, 97–116
- Hejwowski, Krzysztof (2004): *Kognitywno-komunikacyjna teoria przekładu*. Warszawa: PWN
- Heutger, Viola (2006): "Der Platz der juristischen Fachsprache in der Experten-Laien-Kommunikation." *Hermes – Journal of Language and Communication Studies* [36]: 55–63

- Iluk, Jan (2014): "Aspekte interlingualer Analysen der Rechtsterminologie für translatorische Zwecke." Jan Iluk (Hg.): *Beiträge zur Linguistik. Grammatik, Pragmatik, Lexikologie, Rechtssprache*. Katowice: Wydawnictwo Uniwersytetu Śląskiego, 111–127
- Iluk, Jan (2016): "Semantyczna przejrzystość nazw prawnych i jej wpływ na procesy translacyjne." *Studia Niemcoznawcze* LVIII: 409–424
- Iluk, Jan (2017): "Trudności interpretacyjne i translacyjne wyrazów wieloznacznych w tekstach prawnych i prawniczych." *Studia Niemcoznawcze* LIX: 509–525
- Iluk, Łukasz (2015a): "Ein prozessorientiertes Konzept für das Übersetzen von Rechtsnormen und dessen empirisch verifizierte Effizienz." Iwona Bartoszewicz, Anna Małgorzewicz, Patricia Hartwich (Hg.): *Studia Translatorica. Mehrsprachlichkeit und Multikulturalität in Forschung und Lehre* 6: 179–197
- Iluk, Łukasz (2015b): "Metoda poszukiwania i ustalania terminów w różnych systemach prawnych w oparciu o akty normatywne." *Studia Niemcoznawcze* LV: 631–644
- Iluk, Łukasz (2016a): "Zur Frage der Adäquatheit der Übersetzungsvorschläge in bilingualen Rechtswörterbüchern aus juristischer Sicht." *Germanica Wratislaviensia* 141: 225–234
- Iluk, Łukasz (2016b): "Znaczenie wiedzy prawnej w procesie translacji terminów prawnych i prawniczych na przykładzie nazw środków zaskarżenia." *Studia Niemcoznawcze* LVIII: 501–517
- Jeand'Heur, Bernd (1989): "Der Normtext: Schwer von Begriffen oder Über das Suchen und Finden von Begriffsmerkmalen. Einige Bemerkungen zum Referenzverhältnis von Normtext und Sachverhalt." Friedrich Müller (Hg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin: Duncker & Humblot, 149–187
- Justizministerium und Kultusministerium Baden-Württemberg (2014): *Richtlinien und Hinweise für die Anfertigung von Urkundenübersetzungen*. – <http://docplayer.org/1660880-Richtlinien-und-hinweise-fuer-die-anfertigung-von-urkundenuebersetzungen.html> (15.06.2019)
- Kelsen, Hans (1979): *Allgemeine Theorie der Normen*. Wien: Manz

trans-kom

ISSN 1867-4844

trans-kom ist eine wissenschaftliche Zeitschrift für Translation und Fachkommunikation.

trans-kom veröffentlicht Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Diskussionsbeiträge zu Themen des Übersetzens und Dolmetschens, der Fachkommunikation, der Technikkommunikation, der Fachsprachen, der Terminologie und verwandter Gebiete.

Beiträge können in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache eingereicht werden. Sie müssen nach den Publikationsrichtlinien der Zeitschrift gestaltet sein. Diese Richtlinien können von der **trans-kom**-Website heruntergeladen werden. Alle Beiträge werden vor der Veröffentlichung anonym begutachtet.

trans-kom wird ausschließlich im Internet publiziert: <http://www.trans-kom.eu>

Redaktion

Leona Van Vaerenbergh
University of Antwerp
Arts and Philosophy
Applied Linguistics / Translation and Interpreting
O. L. V. van Lourdeslaan 17/5
B-1090 Brussel
Belgien
Leona.VanVaerenbergh@uantwerpen.be

Klaus Schubert
Universität Hildesheim
Institut für Übersetzungswissenschaft
und Fachkommunikation
Universitätsplatz 1
D-31141 Hildesheim
Deutschland
klaus.schubert@uni-hildesheim.de

- Kielar, Barbara (2010): "Drogi i bezdroża tłumaczenia tekstów prawnych." *Publikacja jubileuszowa III. Lingwistyka stosowana – języki specjalistyczne – dyskurs zawodowy*. Warszawa: Wydawnictwo Uniwersytetu Warszawskiego, 131–147
- Kilian, Alina; Agnieszka Kilian (2014): *Słownik języka prawniczego i ekonomicznego, polsko-niemiecki*. 3. Aufl. Warszawa: Wolters Kluwe
- Kjær, Anne Lise (1995): "Vergleich von Unvergleichbarem. Zur kontrastiven Analyse unbestimmter Rechtsbegriffe." Hans-Peter Kromann, Anne Lise Kjær (Hg.): *Von der Allgegenwart der Lexikologie. Kontrastive Lexikologie als Vorstufe zur zweisprachigen Lexikographie*. Berlin/Boston: de Gruyter, 39–56
- Kjær, Anne Lise (1999): "Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union." Peter Sandrini (Hg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 63–79
- Köbler, Gerhard (2016): *Juristisches Wörterbuch. Für Studium und Ausbildung*. 16. Aufl. München: Vahlen
- Kodeks tłumacza przysięgłego z komentarzem*. (2005). Warszawa: Tepis
- Kranjčič, Christian (2011): "Dolmetschen im Strafverfahren: wider die Wörtlichkeit und für wirkliche Zweckorientierung (oder: Wem dient der Dolmetscher?)." *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 12: 657–720
- Lamarca Marquès, Albert (2008): *Código Civil Alemán y Ley de Introducción al Código Civil*. Madrid/Barcelona/Buenos Aires
- Małgorzewicz, Anna (2012): *Die Kompetenzen des Translators aus kognitiver und translationsdidaktischer Sicht*. Wrocław: Wydawnictwo Uniwersytetu Wrocławskiego
- Mincke, Wolfgang (1991): "Die Problematik von Recht und Sprache in der Übersetzung von Rechtstexten." *Archiv für Rechts- und Sozialpsychologie* 77 [4]: 446–465
- Nieper, Franz; Arjen S. Westerdijk (1997): "Vorbemerkungen." Franz Nieper, Arjen S. Westerdijk (Hg.): *Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch*. Buch 8: Verkehrsmittel und Beförderung. München: Beck / The Hague u. a.: Kluwer Law International, xi–xv
- Nord, Christiane (1989): "Loyalität statt Treue. Vorschläge zu einer funktionalen Übersetzungstypologie". *Lebende Sprachen* 34 [3]: 100–105
- Pommer, Sieglinde (2006): *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatorische Fragen zur Interdisziplinarität mit Beispielen aus dem Unterbringungsrecht*. Dissertation Wien
- Reinart, Sylvia (1993): *Terminologie und Einzelsprache. Vergleichende Untersuchung zu einzelsprachlichen Besonderheiten der fachsprachlichen Lexik mit Schwerpunkt auf dem Sprachenpaar Deutsch-Französisch*. Frankfurt/M.: Lang
- Reiß, Katharina; Hans J. Vermeer (1991): *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Tübingen: Niemeyer
- Sandrini, Peter (1996): *Terminologiearbeit im Recht / Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet
- Šarčević, Susan (1990): "Strategiebedingtes Übersetzen aus den kleineren Sprachen im Fachbereich Jura." *Babel* 36 [3]: 155–165
- Šarčević, Susan (1997): *New approach to legal translation*. The Hague: Kluwer
- Šarčević, Susan (1999): "Das Übersetzen normativer Rechtstexte." Peter Sandrini (Hg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 103–118
- Schmidt-König, Christine (2005): *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache*. Münster: Lit
- Schweizerischer Bundesgerichtshof (2014): *Urteil vom 15.4.2014*. Verfahrensnummer 9C_757/2013, Erw. 2

- Simonnæs, Ingrid (2005): "Das Übersetzen von Rechtstexten: Verstehen und Textanalyse." *LSP & professional communication* 5: 55–73 – <https://rauli.cbs.dk/index.php/LSP/article/view/2044> (23. Juni 2019)
- Simonnæs, Ingrid (2013): "Juristisches Übersetzen – der Vergleich als Grundlage der Erkenntnis." *trans-kom* 6 [1]: 208–228 – http://www.trans-kom.eu/bd06nr01/trans-kom_06_01_09_Simonnaes_Juristisch.20130701.pdf (23.06.2019)
- Solová, Regina (2013): *Norma i praktyka w przekładzie tekstów skonwencjonalizowanych*. Wrocław: Atut
- Stolze, Radegundis (2014): *Praxishandbuch Urkundenübersetzung – Fertigkeiten / Terminologie / Rechtssprache*. Tübingen: Stauffenburg
- Vlachopoulos, Stefanos (1999): "Die Übersetzung von Vertragstexten: Anwendung und Didaktik." Peter Sandrini (Hg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 137–154
- Weigend, Ewa (Übersetzerin) (2004): *Die polnische Strafprozessordnung – Kodeks postępowania karnego*. Freiburg im Breisgau: Iuscrim
- Weisflog, Walter (1996): *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie*. Zürich: Schulthess
- Weyers, Gerd R. (1999): "Das Übersetzen von Rechtstexten: eine Herausforderung an die Übersetzungswissenschaft. Betrachtungen zur deutschen Fassung des EG-Vertrags und zur deutschen Übersetzung des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches." Gerard-René de Groot, Reiner Schulze (Hg.): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, 151–175
- Wilss, Wolfram (1996): *Übersetzungsunterricht. Eine Einführung*. Tübingen: Narr
- Zänker, Norbert (Hg.) (2005): *Dolmetscher und Übersetzer im Landesrecht*. 2. Aufl. 2011. (Schriften des BDÜ 12.) Berlin: BDÜ-Fachverlag

Autoren

Dr. Łukasz Iluk ist Jurist und hat über das deutsche und österreichische Versammlungsrecht promoviert. Er ist tätig an der Wyższa Szkoła Finansów i Prawa w Bielsku-Białej/Bielsko-Biała School of Finances and Law in Bielsko-Biała (Polen). Seine Forschungsinteressen gelten u. a. Translationsfragen, die er aus juristischer Perspektive angeht. Dazu hat er mehrere Artikel veröffentlicht.

E-Mail: lukasz@iluk.katowice.pl

Jan Iluk ist ordentlicher Professor an der Humanistischen Fakultät der Schlesischen Universität (Uniwersytet Śląski) Katowice (Polen). Seine Forschungsinteressen gelten u. a. der Erforschung der deutschen und polnischen Rechtssprache, Rechtsverständlichkeit und Vermittlung der deutschen Rechtssprache. In den Jahren 2004–2012 war er Vorsitzender des Prüfungsausschusses für beeidigte Übersetzer am polnischen Justizministerium.

E-Mail: jan.iluk@us.edu.pl

Neu bei Frank & Timme

Gisela Thome: **Eine Allgemeine integrative Translations-
theorie.** ISBN 978-3-7329-0568-3

TRANSÜD. Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens

Herausgegeben von Prof. Dr. Klaus-Dieter Baumann,
Dr. Susanne Hagemann, Prof. Dr. Dr. h.c. Hartwig Kalverkämper,
Prof. Dr. Klaus Schubert

Lavinia Heller/Tomasz Rozmystowicz (Hg.): **Translation und In-
terkulturelle Kommunikation/Translation and Intercultural
Communication.** Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis kul-
tureller Austauschprozesse/Theoretical, Empirical and Practical
Perspectives on Cultural Exchanges. ISBN 978-3-7329-0351-1

FFF: Forum für Fachsprachen-Forschung

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Hartwig Kalverkämper

Alexander Holste: **Semiotische Effizienz interfachlicher
Sprache-Bild-Textsorten.** Schreibprozesse bei Pflichtenhef-
ten technischer Ausschreibungen. ISBN 978-3-7329-0300-9

Ingrid Simonnæs/Øivin Andersen/Klaus Schubert (eds.): **New
Challenges for Research on Language for Special Purposes.**
Selected Proceedings from the 21st LSP-Conference 28–30
June 2017 Bergen, Norway. ISBN 978-3-7329-0420-4

Franziska Toscher: **Die Fachsprache der Geschichtswissen-
schaft.** Wissenstransfer – Subjektivität – Übersetzung.
ISBN 978-3-7329-0554-6

KKK: Kulturen – Kommunikation – Kontakte

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Hartwig Kalverkämper

Henriette Schneider: **Ausdruck von Emotionen in der Zweit-
sprache.** Möglichkeiten und Grenzen. ISBN 978-3-7329-0590-4

TTT: Transkulturalität – Translation – Transfer

Herausgegeben von Prof. Dr. Dörte Andres, Dr. Martina Behr,
Prof. Dr. Larisa Schippel, Prof. Dr. Cornelia Zwischenberger

Kimberly Dinnissen/Rob Soons: **Basiswissen für Dolmet-
scher und Übersetzer – Deutschland und die Niederlande.**
ISBN 978-3-7329-0583-6

Easy—Plain—Accessible

Herausgegeben von Prof. Dr. Silvia Hansen-Schirra,
Prof. Dr. Christiane Maaß

Isabel Rink: **Rechtskommunikation und Barrierefreiheit.** Zur
Übersetzung juristischer Informations- und Interaktionstexte
in Leichte Sprache. ISBN 978-3-7329-0593-5

Kommunikation – Partizipation – Inklusion

Herausgegeben von Jun.-Prof. Dr. Bettina M. Bock, Prof. Dr. Ulla Fix,
Prof. Dr. Nathalie Mälzer

Kerstin Alexander (Hg.): **Mit Typografie und Bild barrierefrei
kommunizieren.** Forschungsstand und Studien.
ISBN 978-3-7329-0584-3

schicht Translationswissenschaft Romanistik Me
wissenschaft Kunstwissenschaft Altertumswissens
wissenschaft **Sprachwissenschaft** Fachsprachenfor
stwissenschaft Philosophie Romanistik Slawist
achwissenschaft Literaturwissenschaft Musikw
aft Altertumswissenschaft Kulturwissenschaft K
tionswissenschaft Medienwissenschaft Kunstw
aft Theologie Religionswissenschaft Geschichts
aft Philosophie Theaterwissenschaft Archäologi
e Philologie Politikwissenschaft Musikwissensch
istik **Translationswissenschaft** Sprachwissensch
e Sozialpädagogik Erziehungswissenschaft Slav
aft Fachsprachenforschung Kunstwissenschaft
Romanistik Slawistik Literaturwissenschaft Tra
wissenschaft Musikwissenschaft Altertumswis
wissenschaft Kommunikationswissenschaft Medien
aft Theologie Religionswissenschaft Geschichts
aft Philosophie Theaterwissenschaft Archäologi
e Philologie Politikwissenschaft Soziologie Sozi
k Erziehungswissenschaft Translationswissensch
achwissenschaft **Fachsprachenforschung** Kunst
aft Philosophie Romanistik Slawistik Soziologie

F Frank & Timme